

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.
N^o 93. Dienstag, den 30. November 1875.

Kirchennachrichten aus Wilsdruff.
Mittwoch den 1. December: Adventspredigt und Communion. $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Beichte.

Bekanntmachung, die Einziehung der Königlich Sächsischen Cassenbillets vom Jahre 1867 betreffend.

Nach der Verordnung vom 12. Juni d. J. (Seite 267 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875) sind sämtliche noch im Umlaufe befindliche Königlich Sächsische Cassenbillets der Creation vom Jahre 1867 bis Ende des jetzigen Jahres bei der Finanzhauptcasse alhier oder bei der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig zur Einlösung zu bringen.

Zur möglichsten Erleichterung des Einlösungsgeschäftes sind aber auch die Haupt-Zoll- und Steuerämter, die Forstrentämter und die Bezirkssteuer-Einnahmen angewiesen worden, bis Ende des jetzigen Jahres die bei ihnen zur Einlösung präsentirten Cassenbillets der gedachten Creation gegen Reichs- oder Landesmünze oder im Falle des Einverständnisses der Empfänger gegen andere Valuta insoweit umzutauschen, als ihr Cassenbestand die Fügigkeit dazu gewährt.

Dresden, den 25. November 1875.

Finanz-Ministerium.
v. Friesen.

v. Brück.

Bekanntmachung, die Localschulordnung betr.

Die mit Einreichung der Localschulordnungen noch rückständigen Schulvorstände des Bezirkes werden nochmals darauf hingewiesen, daß die Entwürfe nach § 17 der Verordnung vom 25. August 1874 bis längstens zum 31. December 1875 zur Prüfung anher einzureichen sind.

Meißen, am 23. November 1875.

Königliche Bezirkschulinspektion.
Schmiedel. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die in den §§ 2 und 3 des Straßenpolizeiregularivs für hiesige Stadt enthaltenen Bestimmungen, daß zur Winterszeit jeder Hausbesitzer

- 1., seiner Hausfronte entlang den Schnee in einer Breite von mindestens 2 Ellen zu beseitigen und bei eintretender Glätte in gleicher Breite Sand oder Asche zu streuen und
- 2., bei eintretendem Thauwetter binnen 24 Stunden, vom Beginn desselben an, den vor seinem Hause befindlichen Vorplatz sowie das an dasselbe angrenzende Gassengerinne von Schnee und Eis zu reinigen und Letzteres von der Gasse hinwegzuschaffen hat,

werden andurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß Uebertretungen oder Vernachlässigungen der gedachten Vorschriften nach § 5 des obgedachten Regularivs in Verbindung mit § 366 pct. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Wilsdruff, am 27. November 1875.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Ländlicher Vorschuh - Verein zu Krögis.

Unseren werthen Geschäftsfreunden theilen wir mit, daß wir auf Thalerwährung lautendes Papiergeld deutscher Staaten und Banken an unseren zu Buchhardtswalde, Cöln a. d. Elbe, Kommasch, Ruffeina, Zehren und Deutschenbora befindlichen Cassenstellen

nur bis 20. December d. J.

an unserer Hauptcasse hier selbst

nur bis 28. December d. J.

in Zahlung nehmen.

Krögis, am 26. November 1875.

Das Directorium.
Karl Ernst Klopfer.



Schaf - Auction.

Donnerstag, den 2. December a. c., von Mittags 12 Uhr an sollen im Gasthofs zum weissen Ross bei Kötzschenbroda (Station Weintraube) circa 120 Stück mit Körnern gemästete engl. und polnische Schöpfe auf dem Wege des Meistgebots unter vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden.

Im Auftrage: Hermann Claus.